



Elektronische Übermittlung von Kryptowerte-Whitepaper iSd Titel II MiCAR

Team Kapitalmarktprospekte

Jänner 2025



Inhalt

.....	1
1 Registrierung	3
2 Übermittlung eines Kryptowerte-Whitepapers nach Titel II MiCAR.....	4
2.1 Vertretung des Emittenten	4
2.2 Angaben zum Emittenten.....	4
2.2.1 Rechtsträgerkennung (LEI).....	4
2.3 Zustellart.....	4
2.4 Angaben zum Kryptowert.....	5
2.4.1 Öffentliches Angebot und Zulassung	5
2.4.2 Wird ein Utility-Token angeboten?	5
2.4.3 Notifikation.....	5
2.4.4 Angebots- bzw. Zulassungsbeginn sowie Veröffentlichungsdatum	5
2.4.5 Weitere Angaben zum Whitepaper	5
2.5 Dokumente	5
2.6 Erklärungen und Hinweise	6
2.7 Einbringung	6
2.8 Wiedereinreichung eines Kryptowerte-Whitepapers.....	6
2.8.1 Vertretung des Emittenten	6
2.8.2 Dokumente	7
2.8.3 Einbringung	7
3 Änderungseinreichung eines Kryptowerte-whitepapers gemäss artikel 12.....	7
3.1 Vertretung des Emittenten	7
3.2 Notifikation.....	8
3.3 Datum der Veröffentlichung	8
3.4 Gründe für die Änderungen	8
3.5 Dokumente	8
3.6 Erklärungen und Hinweise	9
3.7 Einbringung	9
3.8 Wiedereinreichung eines Nachtrags zu einem einteiligen Prospekt	9
3.8.1 Vertretung des Emittenten	9
3.8.2 Dokumente	9
3.8.3 Einbringung	10

1 REGISTRIERUNG

Die FMA ist die gemäß MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG) zuständige Behörde für die Hinterlegung von Kryptowerte-Whitepapers nach Titel II der VO (EU) 2023/1114 (MiCAR). Die Dokumente sind elektronisch über das elektronische Einreichportal, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) der FMA einzureichen.

Um einen Zugang zum elektronischen Einreichportal zu erhalten, ist eine Registrierung des Whitepaper-Übermittlers vorab unter diesem Link <https://webhost.fma.gv.at/epass2/Registration/Registration> notwendig. Mit der am 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen SEPP-VO erfolgt die Identifizierung und Authentifizierung des Einreichers zusätzlich mittels ID-Austria. Die Verknüpfung erfolgt unter dem Menüpunkt „Mein Account“.

Eine Anleitung für die Registrierung und Verknüpfung mit der ID Austria ist unter <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt „Dokumente“ abrufbar.

2 ÜBERMITTLUNG EINES KRYPTOWERTE-WHITEPAPERS NACH TITEL II MICAR

Die Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers an die FMA löst den in Artikel 8 Abs. 5 MiCAR genannten Fristenlauf zur Veröffentlichung und dem Beginn des öffentlichen Angebotes aus. Die Frist beträgt 20 Arbeitstage.

Nachfolgend werden die einzelnen Felder des elektronischen Antrags beschrieben. Die Angaben im Formular, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, sind verpflichtend auszufüllen.

2.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Einreichung hat der Einreicher des Kryptowerte-Whitepapers anzugeben, in welcher Funktion er den Prospekt einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA bei der Einreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/emission-von-anderen-kryptowerten-als-art-oder-emt-und-deren-zulassung/unter-dem-Punkt-Dokumente>.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)

2.2 Angaben zum Emittenten

2.2.1 Rechtsträgerkennung (LEI)

In den Prospekten und Registrierungsformularen ist die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier; kurz LEI) des Emittenten aufzunehmen. Durch Eingabe des LEI und Klick auf „LEI laden“ werden alle Felder, ausgenommen der Firmenbuchnummer, automatisch ausgefüllt. Die Firmenbuchnummer muss manuell ergänzt werden. Weiters ist ein Ansprechpartner des Emittenten zu nennen.

2.3 Zustellart

Als Zustellart ist die elektronische Zustellung über einen Zustelldienst auszuwählen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die FMA darüber vorab zu informieren.

2.4 Angaben zum Kryptowert

2.4.1 Öffentliches Angebot und Zulassung

Unter dem Punkt „Öffentliches Angebot und Zulassung“ ist Zutreffendes anzukreuzen, wobei eine Mehrfachauswahl möglich ist:

- Öffentliches Angebot in Österreich
- Öffentliches Angebot im EWR
- Zulassung zum Handel in Österreich
- Zulassung zum Handel im EWR

2.4.2 Wird ein Utility-Token angeboten?

Gemäß Artikel 3 Abs 1 Z 9 MiCAR ist ein „Utility-Token“ ein Kryptowert, der ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung zu verschaffen, die von seinem Emittenten bereitgestellt wird.

Gemäß Artikel 4 Abs 6 darf das öffentliche Angebot betreffend einen Utility-Token zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Kryptowerte-Whitepapers nicht überschreiten.

2.4.3 Notifikation

Werden Kryptowerte auch in einem oder mehreren anderen EWR-Mitgliedstaat(en) angeboten, so sind diese in der Liste auszuwählen.

2.4.4 Angebots- bzw. Zulassungsbeginn sowie Veröffentlichungsdatum

Anzugeben sind der Angebots- bzw. Zulassungsbeginn sowie das Datum der Veröffentlichung des Kryptowerte-Whitepapers. Das Kryptowerte-Whitepaper und etwaige Marketingmitteilungen müssen rechtzeitig und in jedem Fall vor dem Startdatum des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung veröffentlicht werden.

2.4.5 Weitere Angaben zum Whitepaper

Die Angaben zum Whitepaper verlangen neben den zuvor genannten Angaben noch die Angabe zur maßgeblichen Sprache und zur ISIN.

2.5 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Whitepaper
- Marketingmitteilungen
- Zahlungsbestätigung
- Erläuterungen gemäß Artikel 8 Abs 4 MiCAR

- Vollmacht
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

2.6 Erklärungen und Hinweise

Folgende Erklärungen müssen bei der Einreichung eines Kryptowerte-Whitepapers abgegeben werden:

- Ich bestätige, dass die Gebühr für die Hinterlegung bereits auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, eingezahlt wurde.
- Ich bestätige, dass die Zahlungsbestätigung unter Dokumente hochgeladen wurde.

Die Gebühr für die Hinterlegung des Kryptowerte-Whitepapers beträgt EUR 750,00.

2.7 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Ersteinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Einreichers gesendet.

2.8 Wiedereinreichung eines Kryptowerte-Whitepapers

2.8.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Einreicher anzugeben, in welcher Funktion er das Kryptowerte-Whitepaper einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA einmalig (idR bei Einreichung des Kryptowerte-Whitepapers) eine Vollmacht zu übermitteln

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)

2.8.2 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Whitepaper
- Marketingmitteilungen
- Erläuterung gemäß Artikel 8 Abs 4 MiCAR
- Vollmacht
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

2.8.3 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Wiedereinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Einreichers gesendet.

3 ÄNDERUNGSEINREICHUNG EINES KRYPTOWERTE-WHITEPAPERS GEMÄSS ARTIKEL 12

Anbieter von anderen Kryptowerten iSd Titel II MiCAR, Personen, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen, oder Betreiber einer Handelsplattform für Kryptowerte müssen ihre veröffentlichten Kryptowerte-Whitepaper und etwaige veröffentlichte Marketingmitteilungen immer dann ändern, wenn ein wesentlicher neuer Faktor, ein wesentlicher Fehler oder eine wesentliche Ungenauigkeit aufgetreten ist, der bzw. die die Bewertung der Kryptowerte beeinflussen kann. Diese Anforderung gilt für die Dauer des öffentlichen Angebots oder für die Dauer der Zulassung des Kryptowerts zum Handel.

Nachfolgend werden die einzelnen Felder des elektronischen Antrags beschrieben. Die Angaben im Formular, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, sind verpflichtend auszufüllen.

3.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Prospektinreicher anzugeben, in welcher Funktion er den Prospekt einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich



die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Prospektinreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA einmalig (idR bei Einreichung des Kryptowerte-Whitepapers) eine Vollmacht zu übermitteln.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)

3.2 Notifikation

Werden Kryptowerte auch in einem oder mehreren anderen EWR-Mitgliedstaat(en) angeboten, so sind diese in der Liste auszuwählen.

3.3 Datum der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung des geänderten Kryptowerte-Whitepapers darf frühestens sieben Tage nach Einreichung erfolgen.

3.4 Gründe für die Änderungen

Im zu billigenden Nachtrag ist als Grund für die Veröffentlichung eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen:

- Wesentlicher neuer Faktor
- Wesentlicher Fehler
- Wesentliche Ungenauigkeit

Eine Mehrfachauswahl ist möglich.

3.5 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Geändertes Kryptowerte-Whitepaper
- Geänderte Marketingmitteilungen
- Gründe für die Änderungen
- Vollmacht
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

3.6 Erklärungen und Hinweise

Folgende Erklärungen müssen bei der Einreichung eines Kryptowerte-Whitepapers abgegeben werden:

- Ich bestätige, dass die Gebühr für die Hinterlegung bereits auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, eingezahlt wurde.
- Ich bestätige, dass die Zahlungsbestätigung unter Dokumente hochgeladen wurde.

Die Gebühr für die Hinterlegung eines geänderten Kryptowerte-Whitepapers beträgt EUR 500,00.

3.7 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Einreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Einreichers gesendet.

3.8 Wiedereinreichung eines Nachtrags zu einem einteiligen Prospekt

3.8.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Einreicher anzugeben, in welcher Funktion er das Kryptowerte-Whitepaper einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA einmalig (idR bei Einreichung des Kryptowerte-Whitepapers) eine Vollmacht zu übermitteln.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)

3.8.2 Dokumente

In diesem Punkt sind die der Wiedereinreichung beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Whitepaper
- Marketingmitteilungen
- Erläuterung gemäß Artikel 8 Abs 4 MiCAR
- Vollmacht
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

3.8.3 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Wiedereinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die Email-Adresse des Einreichers gesendet.